



Zentrale Vergabestelle

**Auftragsvergabe nach VOB / VOL; Antrag des Ratsherrn Josef Schnepfer / FDP-Fraktion, vom 24.02.2010**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	22.06.2010	Entscheidung

**Stellungnahme:**

Es handelt sich um drei Teilanträge, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

**Zu 1.**

Die gemeinsame zentrale Vergabestelle der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth hat im Jahr 2009 (ab 01.04.) an 62 Vergabeverfahren, die in Wipperfürth durchgeführt worden sind, mitgewirkt.

Ausschr./Submissionen		
Anzahl	Abteilung	Zuordnung
1	Zentrale Beschaffungsstelle	BM/10/4
4	Abwasserbeseitigung	II/71
10	Tiefbau	II/66
47	Zentrale Immobilienwirtschaft	III/91
62		

Lediglich bei 2 Vergaben hat ein Öffentliches Verfahren stattgefunden. Beide aus dem Fachbereich II/71.

Somit hat in 60 Fällen, an denen die Zentrale Vergabestelle beteiligt worden ist, ein beschränktes Ausschreibungsverfahren stattgefunden.

Die Vergabe in Losen findet dort, wo es sinnvoll und möglich ist, ebenfalls statt. Gerade im Bereich der Bauvergaben erfolgt eine Aufteilung in möglichst viele Gewerke, durch die sich eine Aufteilung in Losen erübrigt.

## Zu 2.

Das Vergabewesen wird selbstverständlich VOB- und VOL-konform durchgeführt. Hierzu gehört die Beachtung aller Paragraphen. Gerade im Bereich der VOL (z. B. bei Fahrzeuganschaffungen) werden nicht immer die billigsten Fahrzeuge beschafft, sondern das wirtschaftlichste. Auch wenn der Anschaffungspreis über dem Mindestgebot liegt, so ist es unter Berücksichtigung der Fahrzeit zur Werkstatt (hierfür müssen zwei Fahrer für den Transport abgestellt werden) und der Möglichkeit, die vorhandenen Anbauteile ohne Kosten für deren Anpassung nutzen zu können, im Endeffekt günstiger und damit wirtschaftlicher.

Ein besonderer Hinweis auf den Kundendienst macht deshalb keinen Sinn, weil automatisch die Produkthaftung oder ein Mängelanspruch (Gewährleistung) von zwei bzw. vier Jahren festgeschrieben ist, sofern keine anderen Zeiten vereinbart werden. Die Wartung nach diesen Zeitpunkten wird ohnehin meist von ortsnahen Unternehmen durchgeführt, sofern solche Unternehmen in der näheren Umgebung fachlich und personell dazu in der Lage sind.

Es bedeutete auch hier nicht, dass es sich dabei ausschließlich um Wipperfürther Unternehmen handeln wird, weil auch hier die oben genannten §§ Beachtung finden!

Die Absicht, örtliche Bieter zu bevorzugen, widerspricht § 8 Nr. 1 VOB/A 2006 bzw. § 6 VOB/A 2009.

### VOB/A 2006

#### § 2 Grundsätze der Vergabe

Nr.1 **„Bauleistungen sind an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben. Der Wettbewerb soll die Regel sein. Ungesunde Begleiterscheinungen, wie z.B. wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen, sind zu bekämpfen!“**

Nr.2 **„Bei der Vergabe von Bauleistungen darf kein Unternehmer diskriminiert werden!“**

#### § 8 Teilnehmer am Wettbewerb

**„Alle Teilnehmer oder Bieter sind gleich zu behandeln. Der Wettbewerb darf insbesondere nicht auf Bewerber beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind!“**

### VOB/A 2009

#### § 2 Grundsätze

Nr.1 Satz 1 **Bauleistungen werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen in transparenten Vergabeverfahren vergeben.**

Nr.1 Satz 2 **Der Wettbewerb soll die Regel sein. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.**

Nr.2 **Bei der Vergabe von Bauleistungen darf kein Unternehmer diskriminiert werden!**

## **§ 6 Teilnehmer am Wettbewerb**

***Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind!***

### **Zu 3.**

In 10 von 62 Fällen hat es sich um „größere Aufträge“ (über 150.000,00 €) gehandelt.

Lt. § 3 Abs. 1.2.3. Zuständigkeitsordnung der Stadt Wipperfürth entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Vergabe städtischer Aufträge bei Beträgen über 150.000,00 €.

Die formelle und rechnerische Prüfung und Wertung der Angebote wird von internen oder externen Fachleuten vorgenommen. Dabei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Bürgermeisters.

### **Zu Finanzielle Auswirkungen:**

Der Verwaltungsaufwand würde dadurch, anders als im Antrag dargestellt, erheblich ansteigen, da ein wesentlich längerer Vorlauf benötigt würde, um die Auftragsvergabe abzuwickeln. Damit würde neben dem Zeitfaktor auch mehr Personal gebunden und die Abwicklung des Konjunkturprogramms II oder die Sanierung des WLS-Bades wäre in dem engen zeitlichen Rahmen nicht möglich gewesen.

Gerade beim Konjunkturprogramm II war schnelles Handeln erforderlich, um so den Trend des Preisanstieges zuvor zu kommen. Da die Abwicklung bei anderen Kommunen zögerlicher begann, konnte so die anfängliche Auftragsflaute genutzt werden, die sich für die Stadt Wipperfürth in günstigen Preisen niedergeschlagen hat.

### **Beschlussentwurf der Verwaltung:**

Der Antrag ist abzulehnen, weil zum einen zu den Punkten 1 und 2 das gängige Verfahren, wie gefordert, bereits nach den gesetzlichen Vorgaben abgewickelt wird und zu Punkt 3 nicht praktikabel ist, da hiermit ein erheblicher Verwaltungsaufwand und eine erheblich größere Anzahl an Sitzungen verbunden wäre, bei denen das Ergebnis der Auftragsvergabe nicht von der geübten und bewährten Praxis abweichen würde bzw. abweichen dürfte.

### **Anlage:**

Antrag der FDP-Fraktion